

Muster, Stand 26.02.2010

**Rahmenvertrag über die Zuweisung von Schienenwegkapazität
zwischen**

**dem Zugangsberechtigten gemäß AEG
Xyz
im folgenden „der Kunde“ genannt**

und der

**DB Netz AG, Zentrale
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt**

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Rechte und Pflichten des Kunden und der DB Netz AG im Zusammenhang mit der Zuweisung von Schienenwegkapazität im Sinne von §§ 14a AEG, 13 EIBV auf der Grundlage der Schienennetz-Benutzungsbedingungen der DB Netz AG (SNB) in ihrer jeweils gültigen Fassung, die mit dem Abschluss des Grundsatz-Infrastrukturnutzungsvertrages (Grundsatz-INV) vom (...) zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden. Die durch den Rahmenvertrag entsprechend § 13 EIBV definierten Schienenwegkapazitäten sind in Anlage 1 explizit benannt.

(2) Für die Schienenwegkapazitäten werden mindestens folgende Bandbreiten vereinbart:

- a) + / - 3 Minuten für S-Bahn-Verkehr auf reinen S-Bahn-Strecken
- b) + / - 5 Minuten für den Personenverkehr
- c) + / - 15 Minuten für den Güterverkehr

(3) Mit diesem Rahmenvertrag müssen Schienenwegkapazitäten für mindestens 100 Verkehrstage einer Netzfahrplanperiode oder mindestens einen Verkehrstag pro Woche bei mindestens 45 gleichen Verkehrstagen pro Netzfahrplanperiode gebunden werden.

Die Anmeldung von Einzeltagen, auch von Zusatz-, Ausfall- und Wochenfeiertagen, ist ausgeschlossen.

Beträgt die Laufzeit dieses Rahmenvertrages mehr als zwei Netzfahrplanperioden, so können die Mindestverkehrstage in der ersten Netzfahrplanperiode unterschritten werden.

(4) Gegenstand dieses Vertrages ist nicht der vertragsgemäße Zustand der von der DB Netz AG zur Verfügung gestellten Schienenwege.

§ 2 Rechte und Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, für die rahmenvertraglich gebundenen Schienenwegkapazitäten im Umfang der Anlage 1 zu diesem Rahmenvertrag zu allen Netzfahrplanperioden während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages Trassen anzumelden.

(2) Bei der Trassenanmeldung zum Netzfahrplan mit Bezug zu den rahmenvertraglich gesicherten Kapazitäten muss die Kapazitätsnummer laut Anlage 1 angegeben werden. Dies gilt auch für die Fälle, in denen aufgrund von Bautätigkeiten von der Anlage 1 abweichende Trassenanmeldungen erfolgen.

(3) Vom Kunden vorgenommene Änderungen der Trassenanmeldung zum Netzfahrplan gegenüber der Anlage 1 des Rahmenvertrages sind bei der Haltekonzepktion oder sonstigen Trassenparametern zulässig, soweit sie sich im Rahmen der Bandbreiten gemäß Anlage 1 und den Vorgaben nach § 13 Abs. 2 EIBV bewegen. Die mit dem Abschluss des Rahmenvertrages gesicherten Kapazitäten werden dadurch nicht geändert.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, das gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 auf die Anmeldung folgende Angebot der DB Netz AG anzunehmen, sofern dieses sich innerhalb der vereinbarten Bandbreiten gemäß Anlage 1 bewegt und die bei der Trassenanmeldung geäußerten Anschlusswünsche berücksichtigt.

(5) Von der Regelung der Absätze 1 bis 3 kann der Kunde in erforderlichem Maße abweichen oder die Anmeldung unterlassen in folgenden Fällen:

- a) Einschränkungen durch höhere Gewalt oder ein sonstiges nicht in den Verantwortungsbereich des Kunden fallendes Ereignis.
- b) Nichtverfügbarkeit oder eingeschränkte Tauglichkeit der für die vertraglich abgesicherten Trassen erforderlichen Fahrzeuge aufgrund von Umständen, die der Kunde nicht zu vertreten hat.

- c) Wenn behördliche Anordnungen oder deren belegbare Androhungen, bei denen sich die Vertragspartner einig sind, dass ein Widerspruch nicht zielführend erscheint oder gegen die im Fall einer Anordnung eine Beschreitung des Rechtsweges letztinstanzlich erfolglos bleibt, eine vertragsgerechte Trassennutzung nicht zulassen.
- d) Wenn es wegen Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen zu ungeplanten und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rahmenvertrags nicht ersichtlichen Reduzierungen von Verkehrsangeboten kommt.

(6) Der Kunde ist nur nach vorheriger Zustimmung der DB Netz AG berechtigt, die Ausübung rahmenvertraglicher Rechte ganz oder teilweise Beteiligungs- oder Kooperationsunternehmen zu überlassen. Dies umfasst beispielsweise die Ausübung rahmenvertraglicher Rechte durch ein Tochterunternehmen und vergleichbare Konstellationen, in denen mit der Durchführung bestimmter rahmenvertraglich abgesicherter Verkehre verbundene Unternehmen bzw. Kooperationspartner beauftragt werden, insbesondere bei einem Vertragseintritt gemäß § 11 Abs. 3 EIBV. Die DB Netz AG setzt die Bundesnetzagentur hierüber in Kenntnis. Von dieser Bestimmung bleibt das Verbot des Trassenhandels nach § 11 Abs. 1 Satz 5 EIBV unberührt.

§ 3 Rechte und Pflichten der DB Netz AG

(1) Die DB Netz AG verpflichtet sich mit diesem Rahmenvertrag, dem Kunden für den Fall, dass bei der Netzfahrplanerstellung Anträge auf zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzung vorliegen, eine Trasse nach Maßgabe ihrer in den SNB veröffentlichten Regeln zur Vergabe von Trassen zum Netzfahrplan innerhalb der vereinbarten Bandbreiten gemäß Anlage 1 unter Berücksichtigung der §§ 9 Abs. 4 und 13 Abs. 1 EIBV anzubieten.

(2) Für den Fall, dass in einem Entscheidungsverfahren nach den Kriterien des § 9 Abs. 4 Ziff. 1-3 EIBV eine Trassenanmeldung zum Netzfahrplan nicht vorrangig ist, wird für diese Trassenanmeldung innerhalb der rahmenvertraglich abgesicherten Bandbreiten gem. § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 eine konfliktfreie Trasse gesucht. Ist eine solche nicht verfügbar, so wird dem Rahmenvertragsinhaber die beantragte Trasse zugewiesen.

(3) Die DB Netz AG legt bei der Konstruktion und Koordination der Rahmenvertragsanmeldungen des Kunden sowie für die Erstellung der Rahmenvertragsangebote die jeweils für die dem Vertragsschluss folgende Netzfahrplanperiode bekanntgegebenen Planungsgrundlagen zugrunde.

Die Anwendung der Bandbreiten erfolgt bei der Netzfahrplanerstellung unter Berücksichtigung der von der DB Netz AG bekannt gegebenen Planungsparameter sowie sonstiger temporärer Infrastrukturänderungen.

(4) Von der Regelung des Abs. 1 kann die DB Netz AG unter Angabe der Gründe hinsichtlich der jeweiligen, von den nachfolgenden Ausnahmetatbeständen betroffenen Strecken im erforderlichen Maße abweichen oder erforderlichenfalls die Umsetzung ohne Folgen gänzlich ablehnen in folgenden Fällen:

- a) Bei Einschränkungen durch höhere Gewalt oder ein sonstiges nicht in den Verantwortungsbereich von der DB Netz AG fallendes Ereignis.
- b) Wenn behördliche Anordnungen oder deren belegbare Androhungen, bei denen sich die Vertragspartner einig sind, dass ein Widerspruch nicht zielführend erscheint oder gegen die im Fall einer Anordnung eine Beschreitung des Rechtsweges letztinstanzlich erfolglos bleibt, eine vertragsgerechte Trassennutzung nicht zulassen.

(5) Von der Regelung des Abs. 1 kann die DB Netz AG unter Angabe der Gründe hinsichtlich der jeweiligen von den nachfolgenden Ausnahmetatbeständen unmittelbar betroffenen Strecken bzw. auf mittelbar betroffenen Strecken im erforderlichen Maße abweichen oder erforderlichenfalls die Umsetzung ohne Folgen gänzlich ablehnen bzw. auf mittelbar betroffenen Strecken von den definierten Bandbreiten im erforderlichen Maße abweichen:

- a) Bei Einschränkungen aufgrund von Baumaßnahmen, welche im Rahmen der Bekanntgabe der Planungsparameter für die nachfolgende Netzfahrplanperiode dem Kunden mitgeteilt wurden.
- b) Im Falle der Nichtdurchführung von bereits geplanten Baumaßnahmen aus Gründen, die von der DB Netz AG nicht zu vertreten sind.
- c) Wenn die durch den Kunden geplante Verwendung von Fahrzeugen zu einem höheren Kapazitätsverzehr, als sich nach § 3 Abs. 1 ergibt, führen würde.
- d) Wenn behördliche Anordnungen oder deren belegbare Androhungen, bei denen sich die Vertragspartner einig sind, dass ein Widerspruch nicht zielführend erscheint oder gegen die im Fall einer Anordnung eine Beschreitung des Rechtsweges letztinstanzlich erfolglos bleibt, eine vertragsgerechte Trassennutzung nicht zulassen.

(6) Trassen, für die aufgrund der in Abs. 4 und 5 genannten Gründe von der DB Netz AG vorübergehend kein Angebot abgegeben werden kann, bleiben dennoch rahmenvertraglich abgesichert.

(7) Den durch diesen Rahmenvertrag gesicherten Zugtrassen ist auch im Falle überlasteter Schienenwege (§§ 16 ff. EIBV) im rechtlich zulässigen Umfang Vorrang zu gewähren. Die in diesem Rahmenvertrag vereinbarten Rechte und Pflichten gelten auch im Falle überlasteter Schienenwege.

§ 4 Reduzierungsentgelt

(1) Das mit dem Rahmenvertrag gebundene jährliche Trassenkilometervolumen kann um maximal 1,5 % je Netzfahrplanperiode reduziert werden. Bei einer darüber hinausgehenden Reduzierung ist ein Reduzierungsentgelt zu entrichten.

Bei der Ermittlung des mit dem Rahmenvertrag gebundenen jährlichen Trassenkilometervolumens werden die bundeseinheitlichen Wochenfeiertage nicht berücksichtigt.

Bei Rahmenverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einer Rahmenfahrplanperiode kann ab Beginn der zweiten Rahmenfahrplanperiode das mit dem Rahmenvertrag gebundene jährliche Trassenkilometervolumen um maximal 0,5 % je Netzfahrplanperiode reduziert werden. Bei einer darüber hinausgehenden Reduzierung ist ein Reduzierungsentgelt zu entrichten.

(2) Das Reduzierungsentgelt wird in dem Umfang nicht erhoben, in dem der Kunde anstatt der reduzierten eine zusätzliche Nutzung von Schienenwegkapazität innerhalb der Netzfahrplanperiode vertraglich vereinbart hat. Die Verrechnung erfolgt auf Basis der Trassenkilometer, die innerhalb der Netzfahrplanperiode durch Netzfahrplan- und Gelegenheitsverkehrstrassen erbracht wurden.

(3) Das Reduzierungsentgelt beträgt 15 % des Produktes aus dem abweichenden Trassenkilometervolumen und dem durchschnittlichen Trassenkilometerpreis, der sich für die mit diesem Rahmenvertrag gebundenen Kapazitäten entsprechend der jeweils gültigen Trassenpreisliste für die betroffene Netzfahrplanperiode ergibt.

§ 5 Änderungen des Vertragsinhalts

(1) Eine Kombination von rahmenvertraglich gesicherten Schienenwegkapazitäten auf Teilabschnitten zu einer neuen Kapazität durch den Kunden ist nur möglich, wenn durch diese Kombination keine Veränderung der Bezugslinie der einzelnen Teilabschnitte erfolgt. Die Bezugslinie definiert sich durch die Zeit-, Verkehrstags- und Laufwegeangaben der jeweiligen Anlage 1.

Eine entsprechende Vertragsänderung muss vom Kunden bis zu dem Zeitpunkt angemeldet werden, der von der DB Netz AG für die Anmeldung periodischer oder aperiodischer Rahmenverträge bekannt gegeben wurde.

(2) Die DB Netz AG kann im Falle von dauerhaften Änderungen an der Infrastruktur vom Kunden verlangen, einer Änderung der in Anlage 1 vereinbarten Schienenwegkapazität zuzustimmen, soweit dies erforderlich ist, um die optimale Nutzungsmöglichkeit des Schienennetzes weiterhin sicherzustellen. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn dadurch

- a) eine höhere Kapazitätsauslastung des Schienennetzes (höhere Zugzahlen) oder
- b) eine Verbesserung der Leistungsqualität des Schienennetzes (höhere Pünktlichkeitsrate) oder
- c) eine Reduzierung der Fahr- und Beförderungszeiten insgesamt erreicht wird.

Die DB Netz AG wird das Verlangen bis zu dem Zeitpunkt erklären, der von der DB Netz AG als Termin für die Abgabe von Angeboten für periodische oder aperiodische Rahmenverträge bekannt gegeben wurde.

(3) Der Kunde kann im Falle von dauerhaften Änderungen an der Infrastruktur von der DB Netz AG verlangen, einer Änderung der in Anlage 1 vereinbarten Schienenwegkapazität zuzustimmen, soweit diese für ihn erforderlich ist. Ein derartiges Erfordernis liegt beispielsweise dann vor, wenn wegen der veränderten Infrastruktur eine Trassenanmeldung innerhalb der definierten Bandbreite nicht mehr ermöglicht, von der durch die neue Inbetriebnahme erreichten besseren Nutzungsmöglichkeit des Schienennetzes zu profitieren.

Eine entsprechende Vertragsänderung muss vom Kunden bis zu dem Zeitpunkt angemeldet werden, der von der DB Netz AG für die Anmeldung periodischer oder aperiodischer Rahmenverträge bekannt gegeben wurde.

Die DB Netz AG wird auf solche Anmeldungen hin soweit wie möglich ein entsprechendes Angebot zur Vertragsänderung abgeben. Lehnt der Kunde das Angebot ab, verbleibt es bei dem bisherigen Vertragsinhalt.

(4) Die Bundesnetzagentur wird über die Änderungen des Vertragsinhalts zeitgleich mit der Mitteilung über die beabsichtigten Entscheidungen über den Abschluss weiterer Rahmenverträge durch Vorlage der geänderten Anlage 1 dieses Rahmenvertrages unterrichtet.

(5) Erfolgt bei der Anmeldung zum Netzfahrplan kein Bezug auf eine rahmenvertraglich gebundene Kapazität nach Anlage 1, so ist die entsprechende Kapazität für die Laufzeit dieses Vertrages nicht länger Vertragsgegenstand.

§ 6 Umgang mit Vertragsinformationen

(1) Unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse ist die DB Netz AG als Betreiber der Schienenwege verpflichtet, die wesentlichen Merkmale jedes Rahmenvertrages anderen Zugangsberechtigten auf Verlangen offen zu legen. Dies kann auch durch die Einstellung in das Internet erfolgen. In diesem Fall ist die Adresse im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(2) Gegenüber der Regulierungsbehörde und anderen legitimierten Stellen kommt die DB Netz AG auf Anfragen auch ohne Zustimmung des Kunden ausführlich und umfänglich der gesetzlichen Informationspflicht nach. Soweit jedoch kein gesetzlicher Anspruch auf eine Information besteht, wird die DB Netz AG Auskunft nur nach schriftlicher Zustimmung des Kunden erteilen. Die DB Netz AG informiert den Kunden über etwaige Anfragen der Regulierungsbehörden und gibt dem Kunden Gelegenheit, seine Daten ggf. zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne von § 30 VwVfG erklären zu können. An diese Erklärung ist die DB Netz AG bei der Weitergabe der Daten gebunden, soweit die DB Netz AG nicht weitere Schwärzungen für erforderlich hält.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag gilt für die Trassenanmeldung und Trassenzuweisung für die Netzfahrpläne der Jahre von 2011 bis (...).

Sofern dieser Vertrag eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren hat, steht die Wirksamkeit dieses Vertrages für die die Dauer von fünf Jahren überschreitende Laufzeit unter dem Vorbehalt der Erteilung der Genehmigung der Regulierungsbehörde nach § 14a Abs. 2 AEG.

(2) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Kunde oder die DB Netz AG einer gemäß § 5 von dem jeweils anderen Vertragspartner verlangten Änderung des Vertrages nicht zustimmt oder
- b) wenn der Kunde der Verpflichtung zur Zahlung des Reduzierungsentgeltes nicht nachkommt, dies gilt nicht im Falle berechtigter Beanstandungen der Forderung über das Reduzierungsentgelt oder
- c) wenn für den Weiterbetrieb einer Strecke, auf der Kapazitäten nach Anlage 1 gesichert sind, die Geschäftsgrundlage für die DB Netz AG nicht mehr gegeben ist, dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Weiterbetrieb einer Strecke nicht mehr gegeben sind.

Der Rahmenvertrag kann grundsätzlich nur in seiner Gesamtheit gekündigt werden. In den Fällen gemäß lit. a) und lit. c.) kann der Rahmenvertrag auch beschränkt auf die Schienenwegkapazität, auf die sich das Änderungsverlangen bzw. der Wegfall für der Geschäftsgrundlage für den Weiterbetrieb der Strecke bezieht, gekündigt werden.

(3) Im Falle der Beendigung des Grundsatz-INV, die auf einer bestandskräftig gewordenen fristlosen Kündigung der DB Netz AG beruht, bleiben die Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt diejenige wirksame, die die Parteien bei Kenntnis des Mangels vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung eventueller Lücken dieser Vereinbarung.

(2) Gerichtsstand für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist (...), soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.